

Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher

Im Zuge ihrer Bemühungen um die verbesserte Einhaltung der Verbraucherschutzvorschriften hat die Kommission eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher vorgeschlagen. Mit dem Vorschlag, der als Teil der „Neuen Rahmenbedingungen für die Verbraucher“ vorgestellt wurde, soll es Verbrauchern in der gesamten EU ermöglicht werden, mithilfe von Verbandsklagen Schadensersatz von Unternehmen zu fordern, die ihre Rechte verletzt haben. Das Europäische Parlament wird voraussichtlich während der März-II-Plenartagung über seinen Standpunkt in erster Lesung abstimmen.

Hintergrund

Wenn die Rechte einer großen Zahl von Verbrauchern verletzt werden, ist es effizienter, wenn diese ihre Kräfte bündeln und eine Verbandsklage vor einem Gericht oder eine Kollektivbeschwerde bei einem Verwaltungsorgan einreichen können. Jedoch wurden die Vorschriften zu solchen Klagen in der EU bisher noch nicht vereinheitlicht. Einem [Bericht](#) aus dem Jahr 2018 zufolge gibt es nur in 19 Mitgliedstaaten der EU kollektive Schadensersatzverfahren. Außerdem wurde in dem Bericht darauf hingewiesen, dass sich die Funktionsweisen von Verbandsklagen in der EU erheblich unterscheiden. Gemäß der [Richtlinie über Unterlassungsklagen](#) aus dem Jahr 2009 müssen die Mitgliedstaaten Verfahren für Verbandsklagen vorsehen, deren Ziel es ist, schädliche Praktiken zu unterbinden oder zu untersagen, mit denen aber kein Schadensersatz für Verbraucher gefordert werden soll. Jedoch [empfahl](#) die Kommission 2013, dass es auch möglich sein sollte, im Rahmen von Verbandsklagen Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Vorschlag der Kommission

Am 11. April 2018 nahm die Kommission einen [Vorschlag](#) an, mit dem die Vorschriften in diesem Bereich harmonisiert werden sollten, damit die Verbraucher überall in der EU gleich gut geschützt werden. Darin ist vorgesehen, dass Verbandsklagen bei Verstößen in wesentlich mehr Rechtsbereichen als gegenwärtig angestrebt werden können, z. B. in Bezug auf horizontale Rechtsvorschriften im Bereich Verbraucherschutz und branchenspezifische Rechtsvorschriften in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Energie, Telekommunikation, Gesundheit und Umwelt. Gemäß dem Vorschlag müssten in den Mitgliedstaaten nicht nur Verfahren für einstweilige Verfügungen für die Einstellung oder für das Verbot einer Praktik zur Verfügung stehen, sondern auch Abhilfemaßnahmen wie Entschädigungen, Reparaturen, Ersatz, Preisminderungen, Vertragskündigungen und Erstattungen. Verbandsklagen dürften nicht nur – wie in den Vereinigten Staaten – von Anwaltskanzleien erhoben werden, sondern auch von qualifizierten Einrichtungen, die ordnungsgemäß dazu autorisiert wurden.

Standpunkt des Europäischen Parlaments

Der Rechtsausschuss (JURI) des Europäischen Parlaments nahm seinen [Bericht](#) am 6. Dezember 2018 an. Der Ausschuss schlug vor, dass jeder Mitgliedstaat mindestens eine qualifizierte Einrichtung benennen muss, die Verbandsklagen einlegen kann. Solche qualifizierten repräsentativen Einrichtungen wären dazu verpflichtet, offenzulegen, wie sie finanziert, organisiert und verwaltet werden. Im Bericht wird außerdem vorgeschlagen, Strafschadensersatz und Erfolgshonorare (Anwaltshonorare, die nur gezahlt werden, wenn ein Fall gewonnen wird) ausdrücklich zu verbieten. Die Kommission müsste innerhalb von drei Jahren prüfen, ob ein Europäischer Bürgerbeauftragter für kollektiven Rechtsschutz eingesetzt werden sollte.

Obwohl das Mandat des Ausschusses für die Aufnahme interinstitutioneller Verhandlungen mit dem Rat schon während der Plenartagung im Dezember 2018 bestätigt wurde, wird das Parlament erst während der März-II-Plenartagung über seinen Standpunkt in erster Lesung abstimmen, weil der Rat seine allgemeine Ausrichtung noch nicht festgelegt hat.

Bericht für die erste Lesung: [2018/0089\(COD\)](#);
federführender Ausschuss: JURI; Berichtersteller: Geoffroy
Didier (PPE, Frankreich).



Dieses Dokument wurde für die Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments erarbeitet und soll ihnen als Hintergrundmaterial für ihre parlamentarische Arbeit dienen. Die Verantwortung für den Inhalt dieses Dokuments liegt ausschließlich bei dessen Verfasser/n. Die darin vertretenen Auffassungen entsprechen nicht unbedingt dem offiziellen Standpunkt des Europäischen Parlaments. Nachdruck und Übersetzung – außer zu kommerziellen Zwecken – mit Quellenangabe gestattet, sofern das Europäische Parlament vorab unterrichtet und ihm ein Exemplar übermittelt wird. © Europäische Union, 2019.

